



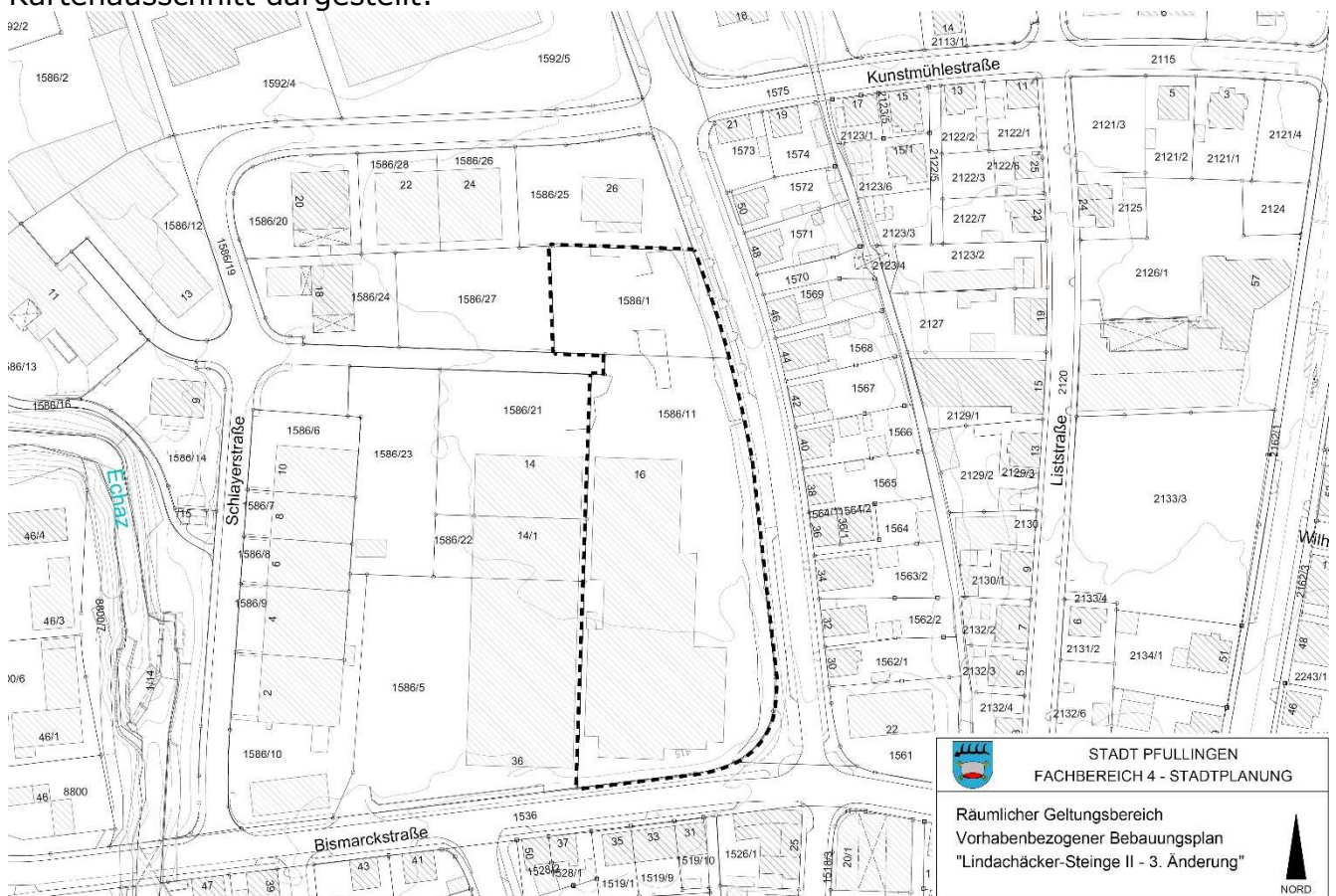
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Pfullingen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lindachäcker-Steinge II – 3. Änderung“ sowie öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 19.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lindachäcker-Steinge II – 3. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Ferner hat der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lindachäcker-Steinge II – 3. Änderung“ wird im Wesentlichen im Norden durch das Baugrundstück Schlayerstraße 26, im Osten durch die Umlandstraße, im Süden durch die Bismarckstraße und im Westen durch das Baugrundstück Schlayerstraße 14 begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



© Geobasisdaten (ALKIS): LGL-BW, www.lgl-bw.de, AZ: 2851.9-3/758

Maßgebend ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.06.2022.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben „Schlayer16“ geschaffen werden, da innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Lindachäcker-Steinge II – Teiländerung 2 (ehem. Areal Schlayer)“, der durch ortsübliche Bekanntmachung am 10. März 2001 in Kraft getreten ist, das geplante Vorhaben derzeit nicht zulässig ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse, Stellungnahme zur Einschätzung der klimatischen Auswirkungen, Schalltechnische Untersuchung, sind verfügbar.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan wird vom **08.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022** beim Fachbereich 4, 72793 Pfullingen, Marktplatz 4, Rathaus II, 2. OG, Zimmer 21 und 72793 Pfullingen, Griesstraße 6, Rathaus IV, EG, Zimmer 2 (barrierefrei), während der Öffnungszeiten, öffentlich ausgelegt. Hier werden auch Auskünfte erteilt.

Als zusätzliches Informationsangebot kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan von der Öffentlichkeit vom **08.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022** im Internet unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter der Rubrik wohnen & investieren/Planen, Bauen & Wohnen/Bebauungspläne/Bebauungspläne im Verfahren abgerufen werden.

Im oben genannten Zeitraum können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann insbesondere unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter der Rubrik wohnen & investieren/Planen, Bauen & Wohnen/Bebauungspläne/Bebauungspläne im Verfahren über das Online-Formular Stellungnahme zu Bauungsplänen oder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Planauslage beim Fachbereich 4, 72793 Pfullingen, Marktplatz 4, Rathaus II, 2. OG, Zimmer 21 und 72793 Pfullingen, Griesstraße 6, Rathaus IV, EG, Zimmer 2 (barrierefrei), abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Pfullingen, den 28.07.2022

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister